

Verordnung**über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüABl Nr. 49, vom 07.12.2001)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, BayRS 91-1-I, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986, GVBl. S. 135) erläßt die Gemeinde Grünwald folgende

VERORDNUNG**§ 1****Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen und Gehbahnen in der Gemeinde Grünwald.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m gemessen vom Fahrbahnrand aus.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung den Anliegern gemeinsam obliegt.

§ 3**Verbote**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern,
 - b) Gehwege und Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Abfälle jeglicher Art, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können oder
 - in Abflurrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4**Reinigungspflicht**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Anlieger) die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Anlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Anlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- 1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die Gehbahnen zu reinigen.
- 2) Sie haben die Gehbahnen bei Bedarf zu kehren und Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen sowie von Gras und Unkraut zu befreien.
- 3) Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Einlaufschächte freizumachen.
- 4) Streusplitt ist als Sonderabfall an den Straßenrand zu kehren. Dieser wird von der Gemeinde umweltgerecht der Wiederverwertung zugeführt. Eine Entsorgung über die Restmülltonne ist untersagt.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahnen, der durch die gemeinsame Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück begrenzt wird.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges.

§ 7 Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger die in § 9 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. § 4 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8 Sicherungsarbeiten

- 1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Erfüllung der Streupflicht kann dadurch erleichtert werden, daß die Gemeinde Sandkästen aufstellt und die Sandentnahme den Streupflichtigen gestattet.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

§ 9 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die Reinigungsfläche nach § 6.

§ 10 Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen von den Verboten des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Anlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG, § 17 Abs. 1 OWiG kann mit einer Geldbuße von 2,5 Euro bis 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
- b) die nach den §§ 4 und 5 festgelegten Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- c) entgegen den §§ 7 und 8 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Grünwald über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.02.1997, in Kraft getreten am 15.02.1997, außer Kraft.